



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Doppelname bei der Eheschliessung)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom [Datum]¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

KLEINE LÖSUNG

Art. 160 Abs. 2

²Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. In diesem Fall kann die oder der Verlobte, deren oder dessen Ledigname nicht zum gemeinsamen Familiennamen wird, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen. Trägt sie oder er bereits einen solchen Doppelnamen, so kann lediglich dessen erster Name vorangestellt werden.

1 BBl...

2 BBl ...

3 SR 210

SchlT Art. 8a Randtitel

2. Name

a. Vor dem 1. Januar 2013 geschlossene Ehen

SchlT Art. 8a^{bis}

b. Nach dem 1. Januar 2013 geschlossene Ehen und in Ehen umgewandelte Partnerschaften

¹ Der Ehegatte, der zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes geheiratet hat und seither den Ledignamen des andern als Familiennamen führt, kann jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er den vor der Eheschliessung geführten Namen dem Familiennamen voranstellen will.

² Führt er vor der Eheschliessung einen solchen Doppelnamen, so kann lediglich dessen erster Name vorangestellt werden.

³ Gleiches gilt für Personen, die ihre zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten dieser Änderung begründete eingetragene Partnerschaft nach Artikel 35 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴ in eine Ehe umgewandelt haben.

*SchlT Art. 13d**Aufgehoben***GROSSE LÖSUNG***Art. 160 Abs. 4 und 5*

⁴ Jede und jeder Verlobte kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, einen Doppelnamen führen zu wollen. Dabei können die Namen mit einem Bindestrich verbunden werden. Der Doppelname kann wie folgt gebildet werden:

1. Behalten die Verlobten ihren Namen, so kann der bisherige Name der oder des andern diesem angefügt werden.
2. Erklären die Verlobten einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen, so kann der bisherige Name derjenigen oder desjenigen Verlobten, deren oder dessen Ledigname nicht zum gemeinsamen Familiennamen wird, diesem angefügt werden.

⁵ Trägt eine Verlobte oder ein Verlobter bereits einen solchen Doppelnamen, so kann lediglich einer dieser Namen für den neuen Doppelnamen verwendet werden.

SchlT Art. 8a Randtitel

2. Name

a. Vor dem 1. Januar 2013 geschlossene Ehen

SchlT Art. 8a^{bis}

b. Nach dem 1. Januar 2013 geschlossene Ehen und in Ehen umgewandelte Partnerschaften

¹ Der Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes geheiratet hat, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 160 Absatz 4 abgeben.

² Gleiches gilt für Personen, die ihre eingetragene Partnerschaft nach Artikel 35 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵ in eine Ehe umgewandelt haben.

*SchlT Art. 13d**Aufgehoben*

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige⁶

KLEINE LÖSUNG

[keine Anpassung erforderlich]

GROSSE LÖSUNG

Variante 1

Art. 2 Abs. 4

⁴ Auf Verlangen der antragstellenden Person kann der Ausweis Ordens- oder Künstlernamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate enthalten.

Variante 2

Art. 2 Abs. 4

⁴ Auf Verlangen der antragstellenden Person kann der Ausweis Ordens- oder Künstlernamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate enthalten.

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

Personen, die den Allianz- oder Partnerschaftsnamen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom ... bereits im Ausweis führen, können diesen auf Antrag hin auch in jedem neuen Ausweis weiterführen.

Variante 3

[keine Anpassung erforderlich]

⁶ SR 143.1

2. Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare⁷

KLEINE LÖSUNG

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 37b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wurde die Partnerschaft zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 1. Juli 2022 eingetragen, so kann die Partnerin oder der Partner, die oder der seither den Ledignamen der oder des andern als gemeinsamen Namen führt, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie oder er den vor der Eintragung der Partnerschaft geführten Namen dem gemeinsamen Namen voranstellen will.

² Führte sie oder er vor der Eintragung der Partnerschaft einen solchen Doppelnamen, so kann lediglich dessen erster Name vorangestellt werden.

GROSSE LÖSUNG

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 37b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wurde die Partnerschaft vor dem 1. Juli 2022 eingetragen, so kann jede Partnerin und jeder Partner jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, einen Doppelnamen führen zu wollen. Dabei können die Namen mit einem Bindestrich verbunden werden.

² Haben die Partnerinnen oder Partner ihren Namen behalten, so können sie diesem den bisherigen Namen der oder des andern anfügen.

³ Haben sie einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Namen erklärt, so kann der bisherige Name der Partnerin oder des Partners, deren oder dessen Ledigname nicht zum gemeinsamen Namen geworden ist, diesem angefügt werden.

⁴ Trägt eine Partnerin oder ein Partner bereits einen solchen Doppelnamen, so kann lediglich einer dieser Namen für den neuen Doppelnamen verwendet werden.